

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins der *Alumni der Europäischen Studien / Etudes Européennes der Universitäten Paderborn und Le Mans***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „*Alumni der Europäischen Studien Paderborn – Le Mans*“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von ehemaligen und insbesondere aktuellen Studierenden durch Vernetzung, Erfahrungs- und Informationsaustausch.

- Die Förderung der Deutsch-Französischen Freundschaft in Europäischer Perspektive durch Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung des europäischen und internationalen Austauschs

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung des Studiengangs bei der Vorbereitung der Studierenden auf das Berufsleben

- Die Pflege und Aufrechterhaltung der Kontakte unter den ehemaligen Studierenden und deren Verbindung mit den Vertretern des Studiengangs

- Unterstützung des Studiengangs und dessen Belange in der Öffentlichkeit

- Einrichtung einer eigenen Kommunikationsplattform für ehemalige und aktuelle Studierende sowie Dozierende des Studiengangs

- Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften für ehemalige und aktuelle Studierende

- Mitwirkung bei Veranstaltungen des Studiengangs

- Herstellung von Kontakten in die Wirtschaft und zu Universitäten/Hochschulen für den Übergang von Studierenden in das Berufsleben oder in die nächste Studienphase, z. B. durch

- o Vermittlung von Praktikumsplätzen

- o Vorstellen von Berufsfeldern im Rahmen von Zusammenkünften des Vereins, Gastvorträgen etc.

- o Unterstützung des Studiengangs bei studien- und berufsbezogenen Veranstaltungen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Fördermitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Für ordentliche Mitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Fördermitglieder zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen ist.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform auf der Homepage des Vereins bzw. des Studiengangs und zusätzlich per E-Mail an die zuletzt bekannte Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl des Kassenprüfers;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung das nicht anders regeln. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Liegt auch dann Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Alternativ kann die Vorstandswahl auch als Blockwahl durchgeführt werden.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses bestimmt den Protokollführer.

### **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

### **§ 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Universitätsgesellschaft Paderborn. Verein der Freunde und Förderer der Universität Paderborn e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 29. Juli 2020 in Paderborn und von den 8 Gründungsmitgliedern unterschrieben: Prof. Dr. Christoph Bürgel, Frau Amélie Charvet, Prof. Dr. Paul Gévaudan, Frau Élise Héron-Rynkowski, Prof. Dr. Andreas Marchetti, Frau Viktoria Mesecke, Prof. Dr. Stefan Schreckenber, Frau Judith Wolf.